

Rechtsverbindlicher Auszug aus der DCV-GEMA-Pauschalregelung vom 17. Januar 2007, die auch für die Mitglieder des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen Gültigkeit hat und zu berücksichtigen ist.

4. Veranstalter

Um Schwierigkeiten wie etwa eine Doppelberechnung bei der Abrechnung von Gemeinschaftsveranstaltungen zu vermeiden, ist in der Anmeldung und im Programm genau anzugeben, wer Alleinveranstalter ist oder als solcher firmiert und wer Mitwirkender ist.

5. Nicht gemeldete Musikwiedergaben

Musikwiedergaben, die nicht fristgerecht bzw. nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages angemeldet wurden, sind unerlaubt. Die GEMA ist nach den Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes und nach höchstrichterlichen Urteilen berechtigt, für unerlaubte Musikwiedergaben ihre Ansprüche bei dem jeweiligen Veranstalter in doppelter Höhe geltend zu machen.

6. Pauschal abgeholte Musiknutzungen

Für die Einzelverbände gem. Anlage 1 sind durch Zahlung des Pauschalbetrages nach Ziffer 7 sämtliche Chorveranstaltungen der dem Chorverband mittelbar (etwa als Mitglieder von Einzelverbänden) oder unmittelbar angehörenden Verbände und einzelnen Vereine abgegolten. (Bisheriger Ch-Tarif)

Zusätzlich sind die Aufführungstantiemen für Musikaufführungen bei folgenden Veranstaltungen des Chorverbandes, seiner Einzelverbände und der diesen angeschlossenen Sängerkreisen, Kreischorverbänden oder Chorbezirken, Sängerguppen und Mitgliedsvereinen abgegolten, auch wenn ein Einzelverband nicht diesem Pauschalvertrag beigetreten ist:

- a) Gesellige Veranstaltungen in Räumen von bis zu 150 m² Größe soweit
 - nur Mitglieder des Vereins und die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen zugelassen sind,
 - weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,
 - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten.

- b) Weihnachtsfeiern
soweit
- nur Mitglieder des Vereins und die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen zugelassen sind,
 - weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,
 - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten.
- c) Theaterabende
soweit
- vor Beginn, in der Pause und nach Abschluss der Theateraufführung insgesamt bis 6 Chorwerke vorgetragen werden,
 - das Eintrittsgeld € 3,- nicht übersteigt.
- d) Umzugsmusik bei Sängerfesten oder Jubiläen
- e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
(Veranstaltungen, bei denen Ansprachen, Ehrungen usw. musikalisch umrahmt werden. Ausgenommen sind Festkommerse bzw. Festbankette vor oder bei Jubiläumfesten.)
- f) Freundschaftssingen, Singen auf öffentlichen Plätzen oder Gutachtersingen
soweit
weder ein Eintrittsgeld noch sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,
die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten,
die Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb stattfinden.
- g) Wohltätigkeitssingen in Krankenhäusern, Altenheimen oder Vollzugsanstalten
soweit
weder Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,
die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten,
die Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb stattfinden.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Bremen, 31.07.2007



Hans-Jürgen Ollech
Präsident